

Richtlinie der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften zur Durchführung der Zwischenevaluation in Habilitationsverfahren

vom 19.04.2023

Gemäß § 7 Absatz 2 der *Habilitationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)* vom 13. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 56 / 2022) hat der KIT-Fakultätsrat der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften (BGU) am 19.04.2023 die folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Zweck der Zwischenevaluation

- (1) Die Zwischenevaluation soll der Habilitandin bzw. dem Habilitanden Rückmeldung zu den bisher erbrachten Leistungen im Hinblick auf die Habilitationsschrift geben. Es sollen Stärken und Schwächen dargelegt und gegebenenfalls Empfehlungen für die weitere Arbeit an der schriftlichen Habilitationsleistung gegeben werden. Werden dabei deutliche Mängel festgestellt, kann die Habilitandin bzw. der Habilitand auch aufgefordert werden, einen Arbeits- und Zeitplan vorzulegen.
- (2) Die Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation.

§ 2 Ablauf der Zwischenevaluation

- (1) In der Regel nach Ablauf von zwei Jahren nach der Notifikation (Ankündigung der Habilitationsabsicht) leitet die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan die Zwischenevaluation ein. Dazu reicht die Habilitandin bzw. der Habilitand folgende Unterlagen bei der KIT-Dekanin bzw. dem KIT-Dekan ein:
 - Im Falle einer geplanten monografischen Habilitation ausgewählte Teile der Habilitationsschrift in vorläufiger Fassung sowie einen ein- bis zweiseitigen Bericht zum aktuellen Stand des Habilitationsprojektes.
 - Im Falle einer geplanten kumulativen Habilitation eine Aufstellung der für die Habilitationsschrift relevanten wissenschaftlichen Publikationen seit der Promotion, zur Publikation vorgesehenen Schriften sowie einen ein- bis zweiseitigen Bericht zum aktuellen Stand des Habilitationsprojektes.
- (2) Nach Eingang der Unterlagen nach Absatz 1 bildet die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan den Habilitationsausschuss für dieses Habilitationsverfahren. Hierfür informiert sie bzw. er den Personenkreis nach § 3 Absatz 2 Habilitationsordnung über die anstehende Zwischenevaluation und gibt dem Personenkreis nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 Habilitationsordnung die Möglichkeit, seine Mitgliedschaft im Habilitationsausschuss zu erklären.
Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan führt den Vorsitz im Habilitationsausschuss; sie bzw. er kann den Vorsitz an eine Professorin oder einen Professor der KIT-Fakultät übertragen.
- (3) Nach seiner Konstituierung setzt der Habilitationsausschuss gemäß § 4 Habilitationsordnung die Habilitationskommission für das jeweilige Habilitationsverfahren ein und bestimmt zwei Kommissionsmitglieder (Referenten), welche die eingereichten Unterlagen sichten und beurteilen.
- (4) Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan leitet die nach Absatz 1 von der Habilitandin bzw. vom Habilitanden eingereichten Unterlagen an die Habilitationskommission weiter. Die Referenten werden durch die KIT-Dekanin bzw. den KIT-Dekan beauftragt die Unterlagen anhand der in Absatz (5) gelisteten Kriterien zu beurteilen sowie Stärken und Schwächen in einem schriftlichen Bericht offenzulegen.

- (5) Für die Beurteilung der eingereichten Unterlagen werden folgende Kriterien herangezogen:
- die bisher erbrachte, fachlich einschlägige, eigenständige Forschung, sowie
 - die wissenschaftliche Expertise mit ausreichender fachlicher Breite
 - Methodische Herangehensweise
 - Zeitplan
- (6) Das schriftliche Ergebnis der Beurteilung, wird von der Habilitationskommission besprochen. Diese gibt eine Empfehlung an den Habilitationsausschuss ab. Der Habilitationsausschuss beschließt über das Ergebnis der Zwischenevaluation.
- (7) Über das Ergebnis der Zwischenevaluation wird die Habilitandin bzw. der Habilitand von der KIT-Dekanin bzw. vom KIT-Dekan schriftlich informiert. Es werden die festgestellten Stärken und Schwächen dargelegt, eventuelle Mängel benannt und gegebenenfalls Empfehlungen für die weitere Arbeit an der Habilitationsschrift ausgesprochen.
- (8) Die Zwischenevaluation soll in der Regel binnen zwei Monaten abgeschlossen werden.

Karlsruhe, den 20.04.2023

Prof. Dr.-Ing. Hansjörg Kutterer
(Dekan der KIT-Fakultät BGU)